

Gerhart Holzinger

VERFASSUNGSTAG 2009  
Begrüßung und einleitende Worte des  
Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Der Verfassungsgerichtshof lädt alljährlich zum Gedenken an die Beschlussfassung unserer Bundesverfassung am 1. Oktober 1920 zu einem Festakt ein.

Ich heiße Sie dazu herzlich willkommen!

Eine ganz besondere Freude ist es mir, auch heuer wieder die Präsidentin des Nationalrates, Frau Mag. *Barbara Prammer*, bei uns begrüßen zu können.

Mein besonderer Gruß gilt weiters den Mitgliedern der Bundesregierung unter unseren Gästen:

Es freut es mich, den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Herrn *Rudolf Hundstorfer*, in unserer Mitte begrüßen zu können.

Ebenso begrüße ich herzlich die Bundesministerin für Justiz, Frau Mag. *Bandion-Ortner*. Ich danke Ihnen, Frau Bundesministerin, auch dafür, dass Sie sich bereit erklärt haben, im Anschluss an meine Eröffnungsworte die Grußbotschaft des Herrn Bundespräsidenten zu verlesen, der wegen seines Staatsbesuchs in Japan dieses Mal nicht an unserem Festakt teilnehmen kann.

Ich begrüße sehr herzlich den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Herrn Univ.-Prof. Dr. *Clemens Jabloner*, und die Präsidentin des Obersten Gerichtshofes, Frau Hon.-Prof. Dr. *Irmgard Griss*.

Es ist mir eine besondere Freude, auch heuer wieder das Mitglied des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Kammerpräsidenten Dr. *Peter Jann*, begrüßen zu können. Herr Dr. *Jann* gehört seit dem Wirksamwerden der Mitgliedschaft Österreichs zur Europäischen Union, also seit nahezu 15 Jahren, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften an. Er ist dessen längstdienendes Mitglied. In wenigen Tagen wird seine Amtszeit in diesem Gericht allerdings enden. Ich möchte ihm aus diesem Anlass zu seinem allseits anerkannten, verdienstvollen Wirken in diesem wichtigen Organ der Europäischen Union herzlich gratulieren. Dr. *Jann* hat sich durch seine langjährige erfolgreiche Tätigkeit im Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften große persönliche Verdienste erworben. Er hat damit aber auch dem Land, aus dem er kommt, der Republik Österreich, Ehre und Ansehen eingetragen. Und dafür sei ihm an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich sehr, den Präsidenten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Prof. Dr. *Vassilios Skouris*, in unserer Mitte begrüßen zu können. Wir wissen es sehr zu schätzen, dass Sie, Herr Präsident, ungeachtet Ihrer sonstigen Verpflichtungen, unsere Einladung angenommen haben, zum diesjährigen Verfassungstag die Festrede zu halten. Die Teilnahme des Präsidenten des EuGH an dieser heutigen Veranstaltung des Verfassungsgerichtshofes ist auch Ausdruck

der seit langem bestehenden, engen kollegialen Beziehungen zwischen unseren beiden Gerichten.

Ich freue mich weiters über den Besuch zahlreicher hochrangiger Vertreterinnen und Vertreter der Gesetzgebung und der Verwaltung des Bundes und der Länder, insbesondere einer Reihe ehemaliger Mitglieder der Bundesregierung, sowie der Gerichtsbarkeit, der Kirchen, der Interessenvertretungen, der Wirtschaft, der Beamtenschaft des Bundes und der Länder, der Universitäten und der Medien.

Mein besonderer Gruß gilt schließlich den Mitgliedern und den ehemaligen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes unter den Teilnehmern an unserem Festakt. Persönlich möchte ich meinen Vorgänger im Amt des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, Herrn Univ.-Prof. Dr. *Karl Korinek*, herzlich begrüßen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Der Festvortrag zum diesjährigen Verfassungstag wird sich mit dem Verhältnis des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zu den nationalen Verfassungsgerichten beschäftigen. Diese Thematik gibt mir Anlass zu einigen Bemerkungen betreffend das Verhältnis Österreichs zur Europäischen Union im Allgemeinen.

Heuer jährt sich zum 20. Mal jene Wende in Osteuropa, die die politische Landschaft unseres Kontinents, aber auch der Welt insgesamt, in einer Weise veränderte, wie dies wenige Jahre vor diesem Ereignis kaum jemand für möglich gehalten hätte. Das Jahr 1989 – jenes "*annus mirabilis*" der europäischen (Nachkriegs-)Geschichte also – markiert zugleich auch den

entscheidenden Wendepunkt der österreichischen Integrationspolitik. Mit dem Beitrittsansuchen vom 17. Juli 1989 wurden damals die Weichen für die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union gestellt. Sie wurde nach der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 mit Beginn des Jahres 1995 Realität. Diese beiden Ereignisse – die politische Wende in Osteuropa, insbesondere der damit eingeleitete Zerfall der Sowjetunion, einerseits und der österreichische EU-Beitritt andererseits – stehen übrigens in einem bemerkenswerten Zusammenhang: Erst die von *Michail Gorbatschow* Mitte der 1980er Jahre in der Sowjetunion eingeleitete Reformpolitik ermöglichte jene Neuorientierung der österreichischen Integrationspolitik, die schließlich zum EU-Beitritt führte, während bis dahin jeder Versuch einer substantiellen Annäherung Österreichs an die EG am sowjetischen Veto zu scheitern drohte.

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich bin der festen Überzeugung, dass diese historischen Zusammenhänge nicht oft genug in Erinnerung gerufen werden können. Und zwar gerade auch in unserem Land. Allzu schnell ist die politische Entwicklung Europas nämlich seither verlaufen. Hand aufs Herz! Wer von uns hätte sich noch Mitte der 1980er Jahre träumen lassen, dass Österreich schon ein Jahrzehnt später Mitglied der Europäischen Union, Nachbar eines wieder vereinten Deutschland und von seinen Nachbarn im Norden und Osten nicht mehr durch den Eisernen Vorhang getrennt sein würde? Warum sage ich das? Zum einen, um einmal mehr bewusst zu machen, dass vieles, was wir heute für geradezu selbstverständlich halten, noch vor wenigen Jahrzehnten geradezu unvorstellbar war. Und zum anderen sage ich das auch deshalb, weil allzu oft über der berechtigten Kritik an nach

wie vor bestehenden Unzulänglichkeiten und Mängeln der europäischen Integration, die großartigen Erfolge übersehen werden, die dabei insbesondere auch in den vergangenen zwei Jahrzehnten erzielt werden konnten. Erfolge übrigens, die ohne die Europäische Union, ihre Institutionen und ihre spezifische Wirkungsweise, die weltweit einzigartig ist, undenkbar wären. Das gilt – um nur wenige Beispiele zu nennen – für die offenen Grenzen, für die gemeinsame Währung, die auch außerhalb der Eurozone große Attraktivität genießt, für den 27 Staaten umfassenden Binnenmarkt vor allem aber auch für die europäische Friedensordnung. Sie hat Europa eine – wenn man von den tragischen kriegerischen Ereignissen am Balkan nach dem Zerfall Jugoslawiens absieht – mittlerweile mehr als 60 Jahre dauernde Friedensperiode beschert. Damit ist jene Generation, der ich angehöre, seit vielen Jahrhunderten die erste, die Zeit ihres Lebens keinen Krieg unmittelbar "miterleiden" musste. Und wenn ich sehe, mit welcher Selbstverständlichkeit heutzutage junge Menschen während ihres Studiums von den internationalen Bildungsmöglichkeiten etwa im Rahmen des Erasmusprogrammes der EU profitieren können, so bildet das einen wahren Quantensprung gegenüber jener Situation, mit der ich noch drei Jahrzehnte früher während meines Studiums konfrontiert war.

Diese epochalen Erfolge, meine sehr geehrten Damen und Herren, sind wesentlich dem Konzept der europäischen Integration geschuldet, wie es in den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften und nunmehr im Recht der Europäischen Union grundgelegt ist. Dabei handelt es sich um das weltweit fortschrittlichste Integrationsprogramm! Es beruht zum einen auf einem System gemeinsamer kultureller und zivilisatorischer Traditionen sowie gesellschaftlicher, insbesondere auch religiöser, Werte und zum anderen auch auf

einer funktionierenden Rechtsgemeinschaft. Und zu deren Funktionieren trägt der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ganz wesentlich bei. Ihm kommt nach den Gemeinschaftsverträgen die "Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge" zu. Der EuGH hat sich in Wahrnehmung dieser Aufgabe in den mehr als 50 Jahren des Bestandes der Europäischen Gemeinschaften bzw. der Europäischen Union als ein wahrer "Motor der Integration" erwiesen. In richtungsweisenden Urteilen hat er schon früh wesentliche Grundsätze des Gemeinschaftsrechts entwickelt, etwa den der unmittelbaren Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts oder den des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts vor nationalem Recht.

Eines ist gewiss: Ohne den EuGH und ohne diese seine Rechtsprechung wäre der heutige Stand der Integration nicht zu erreichen gewesen. Ich halte es für ausgeschlossen, dass es im Wege von Vertragsänderungen möglich gewesen wäre, diese für das Funktionieren der europäischen Integration essentiellen Grundsätze zu vereinbaren. Dass im Vertrag von Lissabon, über dessen Schicksal mit dem bevorstehenden Referendum in Irland wohl endgültig entschieden werden dürfte, diese Judikatur nunmehr kodifiziert werden soll, ändert daran nichts. Insofern hat sich der EuGH also unbestreitbar große Verdienste um die europäische Integration erworben.

Das ist deshalb besonders zu betonen, weil dieser Gerichtshof immer wieder, und in den letzten Jahren in besonderem Maße, wegen seiner integrationsfreundlichen Rechtsprechung kritisiert, zum Teil sehr heftig kritisiert wird. Ich möchte darauf nicht im Detail eingehen. Soviel sei aber gesagt: Dass Urteile von Gerichten, auch von höchsten Gerichten, nicht überall auf ungeteilten Beifall stoßen, bildet kein Spezifikum des

Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften. Aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erwägungen ist dabei aber eines einzumahnen: Die Rechtsordnung, hier die Gemeinschaftsordnung, misst einem Höchstgericht eine ganz bestimmte Aufgabe zu, nämlich: den Rechtsuchenden ebenso wie den Rechtsanwendern Orientierungssicherheit zu bieten und für die einheitliche Anwendung des Rechts zu sorgen. Und jedes Höchstgericht hat diese Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Kritik auch an höchstgerichtlichen Entscheidungen üben zu können, ist im modernen demokratischen Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit. Eines darf aber niemals in Frage gestellt werden: Das Prinzip nämlich, dass höchstgerichtliche Urteile, sind sie erst einmal gesprochen, akzeptiert und umgesetzt werden müssen. Andernfalls würde die rechtsstaatliche Ordnung als solche in Frage gestellt. Und das kann nicht ohne Schaden für Staat und Gesellschaft geschehen – in Europa ebenso wie in Österreich!

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Wenn hier von den unbestreitbaren Erfolgen der europäischen Integration die Rede ist, so darf freilich eines nicht übersehen werden: Das ist nur die eine Seite der Medaille! Ebenso trifft es zu, dass die dramatischen politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Veränderungen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte in manchen Teilen unserer Gesellschaft auch Ängste und Sorgen hervorrufen. So manches, was die einen als Fortschritt preisen, wird von anderen als Bedrohung empfunden. Das muss man sehr ernst nehmen! Nichts wäre gefährlicher, als – wenn auch in bestem Wollen – um Fortschritt bemüht zu sein, ohne die Menschen auf diesem Weg "mitzunehmen". Im Zusammenhang mit der europäischen Integration besteht diese Gefahr – und zwar gerade deshalb,

weil die Entwicklung auf diesem Gebiet in den vergangenen zwei Jahrzehnten so rasch von Statten ging und – so paradox das klingen mag –, weil sie so effektiv war! Umso wichtiger scheint es mir – und das muss überall und gerade auch in Österreich ein eminentes demokratiepolitisches Anliegen sein – die Menschen so intensiv wie möglich in den Meinungs- und Willensbildungsprozess über die weitere Entwicklung der europäischen Integration einzubeziehen. Wenn es nicht gelingt, auch die Herzen der Menschen immer wieder aufs Neue für dieses Projekt zu gewinnen, dann läuft es Gefahr zu scheitern. Aus verfassungspolitischer Sicht folgt daraus meines Erachtens, dass künftighin wichtige Integrationsschritte in den einzelnen Mitgliedstaaten der direkt-demokratischen Entscheidung unterworfen werden müssen. Gerade Österreich ist meines Erachtens ein treffliches Beispiel für die Richtigkeit dieser These: Man stelle sich – und zwar abseits aller verfassungsdogmatischen Überlegungen, die dabei maßgeblich waren, und die waren nicht von Anfang an so klar, wie das heute zurückblickend scheinen mag (ich weiß wovon ich spreche!) – einmal vor, der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wäre im Jahre 1994 bloß mittelbar-demokratisch, also parlamentarisch, legitimiert worden und nicht durch ein überzeugendes Votum des Volkes selbst! Wie wäre es dann wohl um die Akzeptanz des Projekts "europäische Integration" in all den politischen Auseinandersetzungen bestellt gewesen, die es dazu seither gegeben hat?